

Begründung

zu der Satzung der Stadt Koblenz über die Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 51 für das Baugebiet Löhrrondell/Löhrstrasse/Hohenfelder Strasse

- Planänderung Nr. 4 -

Nachdem für die Fußgängerpassage zwischen Löhrstrasse und Hohenfelder Strasse im Hinblick auf die Realisierung eines weiteren Bauvorhabens z.Z. eine private Grundstücksarrondierung durchgeführt wird, soll das im rechtsverbindlichen Bebauungsplan zum Zwecke der Andienung festgesetzte Gehrecht auf die neu konzipierte Grundstückssituation abgestellt und etwas weiter zur Hohenfelder Strasse hin verschoben werden. Hierdurch werden jedoch weder die Grundzüge der Planung noch die im rechtsverbindlichen Bebauungsplan angegebenen Kosten berührt.

Koblenz, 06.10.1982

Stadtverwaltung Koblenz


Oberbürgermeister